



Bayerischer Jagdverband e.V.

[Bayerischer Jagdverband e.V. • Hohenlindner Str. 12 • 85622 Feldkirchen](#)

Bundesministerium des Innern
Referat KM 5

Feldkirchen, 6. Oktober 2025

Evaluierung des Waffenrechts
hier: Verbandsbeteiligung; Stellungnahme des Bayerischen Jagdverbandes e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend dem in der Videokonferenz dargestellten Verfahren darf ich nachstehend die Stellungnahme des Bayerischen Jagdverbandes e.V. zur geplanten Evaluierung des Waffenrechts mit entsprechenden konkreten Evaluierungsvorschlägen übermitteln:

Verbandsbeteiligung zur Evaluierung des Waffenrechts

Vorschlag des Bayerischen Jagdverbandes (BJV) zur Evaluierung des Waffenrechts

Der Bayerische Jagdverband begrüßt die Möglichkeit zur Verbandsbeteiligung an der Evaluierung des Waffenrechts. Für eine sachgerechte Fortentwicklung sind Verhältnismäßigkeit, Praktikabilität und Rechtsklarheit maßgeblich. Die nachfolgenden fünf Themenfelder werden vom BJV als vordringlich vorgeschlagen; zu jedem Themenfeld werden die relevanten Rechtsgrundlagen mit Querverweisen sowie ausführliche Beispiele und Problemstellungen dargestellt.

1. Verhältnismäßigkeit und Effektivität bestehender Restriktionen

Rechtsgrundlagen (Auswahl, inkl. Querverweise):

- § 42a WaffG (Führ- und Mitführverbot bestimmter Messer)
- § 1 Abs. 4 WaffG, Anlage 1 WaffG (Begriffliche Einordnung von wesentlichen Teilen und Schalldämpfern; vgl. Anlage 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3–1.3.3).
- AWaffV § 13 (Regelungen zu wesentlichen Teilen und Schalldämpfern; Erwähnung in AWaffV).
- § 20, § 36 WaffG; §§ 13–14 AWaffV (Erbenregelungen, Aufbewahrungspflichten, Zulassung von Blockiersystemen)

- § 13 Abs. 2 WaffG (Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Jäger; Bedürfnisprüfung und mögliche Begrenzungen).
- § 36, § 58 WaffG; § 13 AWaffV + Anlagen (Aufbewahrungsanforderungen, technische Normen; Verweise auf EN-Normen)

Ausführliche Beispiele und Problemstellungen:

- Messerverbot (§ 42a WaffG): Das pauschale Führverbot führt in der Praxis zu einer hohen Anzahl von Fallgestaltungen, in denen rechtstreue Bürger (z. B. Handwerker, Jäger) durch banale Alltagshandlungen in den Bereich eines Ordnungswidrigkeiten- oder Straftat-bestands geraten. Die angestrebte präventive Wirkung auf Gewaltdelikte ist bislang nicht systematisch belegt; die PKS und kriminalstatistische Auswertungen differenzieren nicht ausreichend nach Tatgegenstand und Tatkontext, so dass Kausalitäten nicht nachgewiesen werden können.
- Schalldämpfer (Anlage 1 WaffG / AWaffV): Schalldämpfer sind nach Anlage 1 (Anlage zu § 1 Abs. 4 WaffG) als Vorrichtungen definiert, die der wesentlichen Dämpfung des Mündungsknalls dienen; sie werden den wesentlichen Teilen von Schusswaffen gleichgestellt. Die Einstufung als dem Schusswaffenkreis gleichstehendes Teil und damit die Aufnahme in die WBK hat zur Folge, dass deren Erwerb und Gebrauch – je nach Waffentyp – erlaubnispflichtig ist. Für die jagdliche Praxis gelten Schalldämpfer zumeist als Mittel des Gehörschutzes und des tierschutzgerechten Vorgehens; internationale Erfahrung (z. B. in Nachbarstaaten) zeigt keinen belegbaren Anstieg der öffentlichen Gefährdung durch erlaubten Einsatz. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob die Gleichstellung in allen Fällen verhältnismäßig ist.
- Erbenblockiersysteme (§ 20 WaffG; §§ 13–14 AWaffV): Die gesetzliche Verpflichtung zur Sicherung vererbter Waffen durch zugelassene Blockiersysteme führt in der Praxis zu Umsetzungsproblemen, weil viele für ältere Waffenmodelle benötigte Systeme nicht mehr vertrieben werden. Dadurch entsteht eine faktische Unmöglichkeit der gesetzlich geforderten Sicherung und eine erhebliche Rechtsunsicherheit für Erben. Die gesetzliche Übergangsregelung (§ 20 Abs. 6 WaffG) greift nur bedingt, da die Ausnahmeanträge von den Behörden unterschiedlich gehandhabt werden.
- Aufbewahrungsvorschriften (§ 36 WaffG; Anlagen AWaffV): Die Erhöhung der Normanforderungen für Sicherheitsbehältnisse führt zu erheblichen Nachrüstkosten für Bestandsinhaber. Bislang sind eindeutige, deutschlandweit belastbare Zahlen über das Ausmaß erfolgreicher Aufbrüche vor und nach Normänderungen nicht ausreichend dokumentiert, sodass der behauptete sicherheitsrelevante Effekt quantifiziert werden müsste.

2. Anpassung an EU-Recht – Abbau nationaler Überregulierung

Rechtsgrundlagen (Auswahl, inkl. Querverweise):

- Richtlinie (EU) 2021/555 (Neufassung der Feuerwaffenrichtlinie) und VO (EU) 2015/2403 (Deaktivierungsstandards).
- § 4, § 8 WaffG (Bedürfnisprinzip; Anerkennung des Bedürfnisses bei Sportschützen, Jägern, Sammlern)
- § 40 WaffG, Anlage 2 (Magazingrößen, nationale Umsetzung EU-Obergrenzen; vgl. EU: 10/20 Regel).
- BeschlussV / BeschG (Deaktivierungs- und Beschlussregeln; Schnittstelle zu EU-Deaktivierungsnormen)

Ausführliche Beispiele und Problemstellungen:

- Blockiersysteme vs. EU-Optionen: Die EU-Richtlinie 2021/555 erlaubt Mitgliedstaaten bestimmte Optionen hinsichtlich geerbter Waffen (Deaktivierung nach VO 2015/2403 oder Bedürfnisprüfung); die deutsche Pflicht zur Nachrüstung mit Blockiersystemen geht über das EU-Mindestniveau hinaus und ist in der praktischen Umsetzung problematisch.
- Magazingrößen: Die EU-Vorgabe (20 Schuss Langwaffen / 10 Schuss Kurzwaffen Obergrenze) muss in Deutschland mit den im Richtlinien text vorgesehenen pragmatischen Ausnahmemöglichkeiten umgesetzt werden.
- Bedürfnisprüfung: Die Anforderungen an regelmäßige Schießnachweise in Deutschland gehen teilweise über die EU-Mindestanforderungen hinaus. Dies führt zu administrativer Mehrbelastung und möglicher Unterversorgung bei tatsächlich begründeten Bedürfnissen.
- Messer/Anscheinswaffen: Deutschland regelt weitergehender als die EU-Richtlinie; die Evaluierung sollte prüfen, ob diese nationalen Regelungen zu einer erhöhten Rechtsunsicherheit oder Verhältnismäßigkeitsproblemen führen.

3. Digitalisierung im Waffenrecht

Rechtsgrundlagen (Auswahl, inkl. Querverweise):

- § 10, § 37a, § 37g WaffG (Erlaubnisse, Eintragungen in die Waffenbesitzkarte)
- WaffRG (Regelungen zum elektronischen Register, §§ 3, 8–10) und WaffRGDV (technische Umsetzung, Schnittstellen, Datenschutz)
- WaffVwV (Hinweise zu Urkunden und Vordrucken; Praxisrelevanz für digitalisierte Urkunden)

Ausführliche Beispiele und Problemstellungen:

- Digitale Waffenbesitzkarte (WBK): Obwohl Lösungen für elektronische Antragstellungen und Registrierung (z. B. kommunale Portalprojekte, eWaffe-Anwendungen) existieren, fehlt eine ausdrückliche gesetzliche Gleichstellung elektronischer WBK-Formate mit der physischen Urkunde. Ohne diese Gleichstellung entstehen Rechtsunsicherheiten bei Kontrollen, grenzüberschreitenden Reisen und bei der Verifizierung behördlicher Einträge.
- NWR II und Schnittstellen: Das Nationale Waffenregister (NWR II) bildet eine zentrale Datenbasis; die Evaluierung sollte regeln, dass Bürger sicher und datenschutzkonform auf Informationen zugreifen bzw. ihre Einträge prüfen können (Auskunftsverfahren nach DSGVO).
- Sicherheits- und Verifikationsfragen: Technische Optionen (QR-Code, qualifizierte elektronische Signatur, eID-Verifikation) können Fälschungsschutz und Praxistauglichkeit verbessern, bedürfen aber klarer rechtlicher Rahmenbedingungen.

4. Rechtsklarheit und praktische Anwendbarkeit durch die Vollzugsbehörden

Rechtsgrundlagen (Auswahl, inkl. Querverweise):

- § 7 WaffG; Nr. 7.2 WaffVwV (Sachkundeanforderungen für Privatpersonen)
- § 48 Abs. 2 WaffG (Zuständigkeit der Länder für den Vollzug)
- § 1 Abs. 1 AWaffV i. V. m. Anlage 1 (Organisations- und Durchführungsfragen)
- Nr. 48.1 WaffVwV (Hinweise zu Behördenorganisation und Schulungspflichten)

Ausführliche Beispiele und Problemstellungen:

- Uneinheitliche Standards: Anders als für Privatpersonen sind verbindliche, bundesweit einheitliche Sachkundeforderungen für Behördenmitarbeitende nicht im WaffG verankert; dies führt zu unterschiedlichen Prüfungs- und Entscheidungspraxen in den Ländern.
- Konsequenzen für den Vollzug: Fehlende verbindliche Mindestanforderungen (z. B. zu Rechtskenntnissen, technischem Umgang mit Waffen, Bewertung von Blockiersystemen oder digitalen Nachweisen) erhöhen das Risiko fehlerhafter Entscheidungen und beeinträchtigen die Rechts- und Vollzugssicherheit.
- Gesetzesvorschlag: Einführung eines § 7a WaffG, der Mindestanforderungen an die Sachkunde und eine bundesweit abgestimmte Nachweispraxis für Mitarbeitende normiert.

5. Evidenzbasierte Gesetzgebung – Aussagekraft der Kriminalitätsstatistik

Rechtsgrundlagen (Auswahl, inkl. Querverweise):

- § 1 WaffG (Zwecknorm, Orientierung an Gefahrenabwehr und öffentlicher Sicherheit)
- §§ 52–53 WaffG (Straf- und Ordnungswidrigkeitenkatalog; Relevanz für Auswertungen)
- § 55 WaffG (Mitwirkung von Behörden, insb. BKA, bei Lagebildern und Statistik)

Ausführliche Beispiele und Problemstellungen:

- Eingeschränkte Differenzierung: Die PKS erfasst primär das Hellfeld und differenziert vielfach nicht klar zwischen legalem und illegalem Waffenbestand. Dies erschwert die Ableitung von Maßnahmen, die gezielt den illegalen Waffenbesitz adressieren.
- Fehlende Trennung Dienstwaffen und zivile Waffen: Ohne diese Trennung lassen sich Beitragsanteile zur Gesamtgefährdung durch privat besessene Waffen nicht valide beziffern.
- Suizide/ Selbstschädigung: Diese relevanten Tatfolgen werden in Strafstatistiken nicht erfasst und müssen für eine ganzheitliche Sicherheitsanalyse ergänzt werden (z. B. durch Todesfallstatistiken, Gesundheitsstatistiken).
- Erforderliche Ergänzungen: Linkage mit Verurteilungsdaten, longitudinale Studien und Dunkelfeldforschung sind notwendig, um Wirkungszusammenhänge zwischen Rechtsänderungen und Sicherheitsindikatoren belastbar zu prüfen.

Der BJV bittet darum, die vorgeschlagenen Problemfelder und die dafür aufgezeigten konkreten Lösungsvorschläge in die Evaluierung aufzunehmen und bietet seine Mitwirkung bei der Datenbereitstellung und fachlichen Begleitung an.

Mit freundlichen Grüßen

BAYERISCHER JAGDVERBAND E.V.



Ernst Weidenbusch
Präsident